



KANTON
NIDWALDEN

VERHÖRAMT

Kreuzstrasse 2, 6371 Stans
Telefon 041 618 42 42
Telefax 041 618 42 87

STRAFBEFEHL

E: 12.12.08

AK Nr. SU 08 2135 CK

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)
Dr. Kessler Erwin, v.d Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, **Strafkläger**
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, **Strafkläger**

beide vertr. durch RA Rolf W. Rempfler, Falkensteinstrasse 1
Postfach 112, 9006 St. Gallen

gegen

ZEMP Julius, des Zemp Peter und der Katharina, geb. 5. Juli 1943 in Sursee LU,
von Hergiswil bei Willisau LU, verheiratet, Landwirt, mittler Feld,
6362 Stansstad

1. Es wird erkannt auf:

Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB),

begangen im Juli / August 2008 in 6362 Stansstad, mittler Feld (publizierter Lesebrief des Ange-
schuldigten vom 8. August 2008 in der BauernZeitung der Zentralschweiz/Aargau [Nr. 32]).

2. Sie werden in Anwendung von
Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 StGB, Art. 47 StGB, Art. 68 Abs. 1, 3 und 4 StGB, Art.
174 Ziff. 1 StGB

bestraft mit **einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 100.00.**

Die Strafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Sie wird in das Strafregister eingetragen. Nach 10 Jahren wird der Eintrag ent-
fernt.

3. Sie haben die amtlichen Kosten zu tragen:

Auslagen	Fr.	34.00
Gebühr	Fr.	250.00

Die Kosten betragen total	Fr.	284.00
----------------------------------	------------	---------------

Der Betrag ist mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen seit Entgegennahme dieses
Strafbefehls an die Gerichtskasse Nidwalden, 6370 Stans, zu überweisen.

4. Der Angeschuldigte hat dem Strafkläger Fr. 3'211.00 Parteientschädigung (11 Std. 54 Min. à Fr.
220.00 und Fr. 326.20 Auslagen, inkl. 7.6 % MWST) zu leisten (§ 46 StPO, § 50 StPO, § 57 Abs.
1 Ziff. 1 i.V.m. § 45a Prozesskosten-VO).

5. Es ist in der BauernZeitung Zentralschweiz/Aargau folgender Text (in der selben Aufmachung,
die dem Leserbrief des Angeschuldigten, abgedruckt in der BauernZeitung Zentralschweiz / Aar-
gau vom 8. August 2008, entspricht) auf Kosten des Angeschuldigten zu publizieren (Art. 68 Abs.
1 und 3 StGB):

"Julius Zemp, geb. 05.07.1943, wohnhaft in 6362 Stansstad, mittler Feld, wurde vom Verhöramt
Nidwalden mittels Strafbefehl aufgrund seines Leserbriefes mit dem Übertitel "So nicht Herr
Kessler", welcher in der BauernZeitung Zentralschweiz/Aargau vom 8. August 2008 (Nr. 32) pub-
liziert wurde, wegen Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB) zu einer bedingten Geldstrafe von 30
Tagessätzen verurteilt."

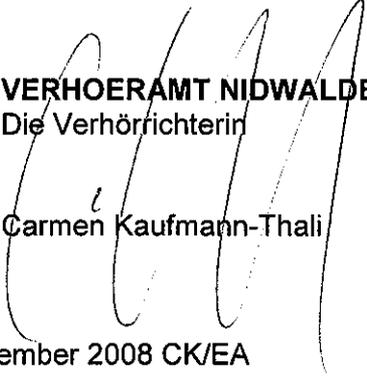
6. Der Strafbefehl wird zugestellt an:

- Julius Zemp, Angeschuldigter
- RA lic. iur. Rolf W. Rempfler, Falkensteinstr. 1 / Postfach 112, 9006 St. Gallen (3-fach, für sich und seine Klienten)
- Staatsanwaltschaft Nidwalden unter Beilage der Akten am

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erfolgt die Mitteilung an:

- Gerichtskasse
- Strafregister

VERHOERAMT NIDWALDEN
Die Verh rri chterin


Carmen Kaufmann-Thali

Versand- resp. Rechtskraftsdatum: Oberdorf, den 10. Dezember 2008 CK/EA

Einsprache am:

durch:

R ckzug der Einsprache:

Erl uterungen zum Strafbefehl

1. Sie haben das Recht gegen diesen Strafbefehl **innen 20 Tagen** seit der Zustellung beim Verh ramt Nidwalden **schriftlich Einsprache** zu erheben (§ 119 Abs. 1 StPO). Innerhalb der gleichen Frist k nnen Sie die Akten einsehen.

Erheben Sie **keine Einsprache**, wird der Strafbefehl **mit dem Versanddatum rechtskr ftig**, wenn keine andere verfahrensbeteiligte Person beim Verh ramt binnen 20 Tagen seit der Zustellung Einsprache erhebt (§ 119 Abs. 2 StPO). Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft k nnen die anderen Verfahrensbeteiligten keine Einsprache gegen die Straftat oder das Mass der Strafe, Nebenstrafe oder Massnahme erheben (§ 121 StPO).

2. Wird **schriftlich Einsprache** erhoben, kann je nach Ergebnis des Verfahrens die Untersuchung erg nzt oder das Verfahren der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung  berwiesen werden. Die Prozesskosten gehen im Fall einer rechtskr ftigen Verurteilung zu Lasten der angeschuldigten Person.

Der **R ckzug der Einsprache** gegen den Strafbefehl ist bis zur Zustellung der Antr ge der Staatsanwaltschaft an das zust ndige Gericht zul ssig. Damit wird der urspr ngliche Strafbefehl rechtskr ftig. Das Verh ramt hat eine besondere Kostenverf gung betreffend die Verrichtungen, die seit der Zustellung des Strafbefehls get tigt wurden, zu erlassen (§ 124 StPO).

3. Einsprachen, R ckz ge, Annahme- und Widerrufserkl rungen **per Fax oder Email sind ung ltig**. Massgebend sind ausschliesslich vom Berechtigten original unterzeichnete schriftliche Erkl rungen, die vor Ablauf der Frist beim Verh ramt Nidwalden eingegangen oder der Schweizer Post  bergeben sein m ssen.

4. Sie werden zu einer **Geldstrafe** (Art. 34 StGB) verurteilt. Das Verschulden wird mit der Anzahl der Tagess tze ausgedr ckt (die h chstm gliche Anzahl sind 360 Tagess tze). Die frankenm ssige H he eines Tagessatzes bestimmt sich nach den individuellen finanziellen Verh ltnissen (die maximale H he eines Tagessatzes betr gt Fr. 3'000.00).

Die Geldstrafe wird **bedingt** ausgesprochen. Sie wird bei Bew hrung w hrend der festgelegten Probezeit nicht vollzogen. Begehen Sie w hrend der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, kann der Vollzug (Bezahlung) angeordnet werden.

5. Die **vertragliche Vertretung** ist nur durch im Kanton Nidwalden zur Berufsaus bung zugelassene Rechtsanw ltinnen und Rechtsanw lte zul ssig (Art. 60 GerG). Ihnen k nnen die Akten auf schriftliches Gesuch zugestellt werden.

6. Bei **Widerhandlungen** gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung kann zus tzlich zum Strafverfahren von der zust ndigen Beh rde am Wohnort ein Administrativverfahren eingeleitet werden.